

An die
Ärzttekammer für Wien
zu Händen Frau Prim. Dr. Anna Kreil, MPH, Herrn Dr. Eduardo Maldonado
González, Herrn Dr. Stefan Ferenci
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Per E-Mail: aekwien@aekwien.at

Wien, am 27.06.2023

Mag. Johannes Zink
Mail: j.zink@hba.at
DW -421 / SKM

Wiener Gesundheitsverbund / Ärztekammer für Wien / Nebenbeschäftigungen von Ärzt*innen

Unsere GZ: Wiener18/Ärzttek2-ZIW (bitte immer anführen)

Sehr geehrte Frau Prim. Dr. Kreil, MPH!
Sehr geehrter Herr Dr. Maldonado-González!
Sehr geehrter Herr Dr. Ferenci!

Eingangs gebe ich bekannt, dass der Wiener Gesundheitsverbund unsere Kanzlei in der oben angeführten Angelegenheit mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und hiemit bevollmächtigt hat.

Uns liegt Ihr Schreiben vom 21.6.2023, gerichtet an die angestellten Ärzt*innen Wiens, vor, in welchem Sie ausführen, dass Nebenbeschäftigungen von Ärzt*innen des Wiener Gesundheitsverbundes lediglich meldepflichtig seien. Da diese Aussage zu kurz gegriffen ist und einen Spielraum für Missverständnisse bietet, dürfen wir dazu Folgendes klarstellen:

Bedienstete der Stadt Wien dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung ihrer Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die ihrer Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte (siehe § 25 Abs 2 DO 1994, § 16 VBO 1995, § 39 W-BedG).

Für Ärzt*innen im Wiener Gesundheitsverbund gilt im Besonderen, dass diese

hba

**Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Dr. Guido HELD em. RA
RA Mag. Lukas HELD, LL.M.
RA Dr. Gottfried BERDNIK
RA Dr. Bernhard ASTNER
RA Dr. Joachim ZIERLER
[auch als Steuerberater zugelassen]
RA Dr. Ulrich SAURER
RA Mag. Johannes ZINK
RA Dr. Leo GRÖTSCHNIG
RA Dr. Robert MIKLAUSCHINA
[auch gerichtlicher Sachverständiger für
Logistik-, Speditions-, Frachtrecht]
RA Mag. Dieter HUTTER
RA Dr. Thomas GRUBER, LL.M.
RA Dr. Philipp SPATZ, LL.M.
[auch in New York zugelassen]
RA Mag. Michael WOHLGEMUTH, LL.M.
RA Dr. Peter IVANKOVICS, M.A., LL.M.
RA Mag. Lukas HONZAK
RA Mag. Philipp WIESER
RA Mag. David JODLBAUER
RA Mag. Barbara KAILBAUER
RA Mag. Michael STEINER
RA Mag. Michaela STÜCKLER
RA Dr. Isabella FANK

Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter REISSNER
[Konsulent]

AT-1090 WIEN
Rooseveltplatz 10
T +43 (0) 50 8060 400
E vienna@hba.at

AT-8010 GRAZ
Karmeliterplatz 4
T +43 (0) 50 8060 200
E graz@hba.at

AT-9020 KLAGENFURT
Theaterplatz 5
T +43 (0) 50 8060 600
E klagenfurt@hba.at

AT-7000 EISENSTADT
Marktstraße 2
T +43 (0) 50 8060 700
E eisenstadt@hba.at

www.hba.at

FN 253765i | Landesgericht für
Zivilrechtssachen Graz | Sitz Graz

Sammelanderkonto
Steiermärkische Bank und
Sparkassen AG
IBAN AT23 2081 5232 0008 1034
BIC STSPAT2GXXX

ATU 61172028

keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs 3 Z 1, 2 und 4 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes ausüben dürfen, es sei denn,

- die Ausübung der Tätigkeit ist zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich oder
- die*der Patient*in oder deren*dessen Vertreter*in erklärt nach Information über das Leistungsangebot des Wiener Gesundheitsverbundes ausdrücklich und nachweislich, dass eine Behandlung in einer Krankenanstalt des Wiener Gesundheitsverbundes abgelehnt wird oder
- es handelt sich um Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung zur Fachärzt*in oder zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin oder
- die Ausübung der Nebenbeschäftigung liegt im wesentlichen Interesse der Gemeinde oder des Landes Wien im Rahmen einer trägerübergreifenden Kooperationsvereinbarung zur besseren Gesundheitsversorgung in Wien.

Nebenbeschäftigungen, die gegen die vorgenannten Verbote verstoßen, sind von Seiten der Stadt Wien als Dienstgeberin untersagt.

Betreiben Bedienstete dennoch eine Nebenbeschäftigung, die sie an der vollständigen oder genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann und wird diese Nebenbeschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgegeben, stellt dies einen Entlassungsgrund dar (siehe § 45 Abs. 2 VBO 1995 und § 133 Abs. 2 Z5 W-BedG).

In Ihrem Schreiben vom 21.6.2023 werden die vorgenannten Tatsachen völlig außer Acht gelassen und besteht die Gefahr, dass Ärzt*innen einen falschen Eindruck der Rechtslage gewinnen.

Ich habe Sie vor diesem Hintergrund aufzufordern, Ihre Behauptungen gegenüber den Empfängern des Schreibens vom 21.6.2023 im vorgenannten Sinn richtigzustellen und unserer Kanzlei bis spätestens 11.7.2023 den Nachweis darüber zu erbringen.

Zudem ersuche ich, sicherzustellen, dass Ärzt*innen des Wiener Gesundheitsverbundes, die sich mit Fragen zur Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen an Sie wenden, eine korrekte Auskunft erhalten.

In Erwartung Ihrer fristgerechten Entsprechung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

RA Mag. Johannes Zink
Held, Berdnik, Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH